



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

**zum Referentenentwurf für ein ... Strafrechtsänderungsgesetz – Beschränkung
der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe
(... StrÄndG)**

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park, Dortmund
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

September 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 54/2011

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

I.

Nach dem Referentenentwurf für ein ... StrÄndG – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (...StrÄndG) soll die Anwendung der Vorschrift des § 46 b StGB zukünftig voraussetzen, dass zwischen der Tat des „Kronzeugen“ und der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, ein Zusammenhang besteht. Der Wortlaut des § 31 BtMG soll entsprechend angepasst werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Gesetzesentwurf.

II.

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte die sog. Kronzeugenregelung nach § 46b StGB bereits in ihren Stellungnahmen 23/2006 und 36/2007 abgelehnt. Sie hatte insbesondere darauf hingewiesen, dass im Rahmen des § 46b StGB zwischen der Tat des „Kronzeugen“ und der Tat, zu der er Aufklärungs- oder Präventionshilfe leistet, ein sachlich-inhaltlicher Zusammenhang bestehen muss. Auch in der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Einführung des § 46b StGB vom 25.03.2009 wurden von Albrecht, Dierlamm, Frank, König und Gillmeister durchgreifende Bedenken erhoben, ebenso in einer gemeinsamen Erklärung des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins und der Strafverteidigervereinigungen vom August 2006. Im Schrifttum wird die geltende Fassung des § 46b StGB überwiegend kritisiert (vgl. nur Sander StraFo 2010, 365, 368; Salditt StV 2009, 375 f; Sahar/Berndt BB 2010, 647, 648).

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält an den grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorschrift des § 46b StGB fest, begrüßt jedoch, dass der Gesetzentwurf die Kritik am Fehlen eines Konnexitätserfordernisses aufgegriffen hat. Nur derjenige, der eine mit der eigenen Tat im Zusammenhang stehende Tat offenbart, wird glaubhaft machen können, dass er sich von dem kriminellen Umfeld, in dem (auch) seine Tat begangen wurde, lösen will. Durch das Erfordernis der Konnexität wird die Privilegierung des „Kronzeugen“ im Hinblick auf das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gebot der materiellen Gerechtigkeit eher legitimiert. Außerdem wird der Zweck der Vorschrift, ge-

schlossene Täterkreise aufzubrechen, eher erreicht. Hinzu kommt, dass der „Kronzeuge“, der eine Tat offenbart, die im Zusammenhang mit der eigenen steht, wesentlich detaillierteres Wissen über den offenbarten Sachverhalt aufweisen wird, als dies ohne einen solchen Zusammenhang der Fall wäre. Ferner ist die Gefahr von Falschaussagen geringer, wenn der „Kronzeuge“ einen Sachverhalt offenbart, der eine Konnexität mit der eigenen Tat aufweist.

2. Auch im Hinblick auf § 31 BtMG ist die Einführung des Konnexitätserfordernisses zu begrüßen. Dies gilt für § 31 S. 1 Ziff. 1 BtMG schon deshalb, weil die Rechtsprechung hier ohnedies bereits den Grundsatz aufgestellt hat, dass zwischen der vom „Kronzeugen“ aufgedeckten und dessen eigener Tat ein Zusammenhang bestehen muss (vgl. nur BGH, Beschluss vom 02.11.1993 – 1 StR 602/93; BGH, Beschluss vom 15.03.1995 – 3 StR 77/95; BGH, Urteil vom 20.02.1991 – 2 StR 608/90). Die – praktisch weniger bedeutsame – Einführung des Konnexitätserfordernisses im Rahmen der Aufklärungshilfe nach § 31 S. 1 Ziff. 2 BtMG dient der Angleichung an § 46b StGB-E.

- - -